

28.11.01

Antrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)

Punkt 9 c der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu überprüfen, ob die in Artikel 18 vorgesehene Änderung des § 68 SGB X enger gefasst werden kann, ohne den in der Begründung genannten Zweck dieser Vorschrift zu beeinträchtigen.

Begründung:

Bei den Sozialdaten handelt es sich um personenbezogene Daten, die in erheblichem Umfang medizinische Informationen (z.B. Diagnosen, Prozeduren, verordnete Arzneimittel) beinhalten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit der betroffenen Personen zulassen. Diese sensiblen Daten bedürfen eines besonderen Schutzes, dem u.a. in Artikel 8 der EG-Datenschutzrichtlinie und durch das Amtsgeheimnis des § 35 SGB I entsprochen wird. Die Einbeziehung dieser medizinischen Daten in eine Rasterfahndung würde die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen in einem nicht vertretbaren Maße beeinträchtigen.

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, sollten nicht in Rasterfahndungen einbezogen werden. Die Polizeigesetze einiger Länder schließen dies heute schon ausdrücklich aus.